Anlage 3
zur Kabinettvorlage des BMWi
Datenblatt-Nr. 18/09 153

Erklärung der Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs (KFK) vom 27. April 2016

1. Auftrag der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs (KFK)

   Die Bundesregierung hat am 14. Oktober 2015 die Einsetzung einer Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs (KFK) beschlossen. Im Einsetzungsbeschluss heißt es: „Es ist erklärtes Ziel der Bundesregierung, in Deutschland die Sicherheit des Restbetriebs der Kernkraftwerke, ihre Stilllegung und ihren Rückbau sowie die Zwischen- und Endlagerung der radioaktiven Abfälle in technischer wie in finanzieller Hinsicht auch langfristig zu gewährleisten. Dabei geht die Bundesregierung von dem Grundsatz aus, dass die Kosten von den Verursachern getragen werden. [...] Die Kommission soll im Auftrag der Bundesregierung prüfen, wie die Sicherstellung der Finanzierung von Stilllegung und Rückbau der Kernkraftwerke sowie Entsorgung der radioaktiven Abfälle so ausgestaltet werden kann, dass die Unternehmen auch langfristig wirtschaftlich in der Lage sind, ihre Verpflichtungen aus dem Atombereich zu erfüllen.“ Mit dem Bericht vom 27. April 2016, der am selben Tag der Bundesregierung übergeben und von dieser veröffentlicht wurde, hat die KFK diesen Auftrag erfüllt.

2. Empfehlungen der KFK

   Die KFK schlägt der Bundesregierung eine neue Finanzsicherung vor: künftig soll derjenige die finanzielle Sicherungspflicht haben, der auch die Pflicht zur Handlung in der Kette der nuklearen Entsorgung hat.

   Konkret sollen die Aufgaben der Zwischen- und Endlagerung des radioaktiven Abfalls dem Staat obliegen und die dafür notwendigen Mittel dem Staat zur Sicherung in einen öffentlich-rechtlichen Fonds übertragen werden. Hierfür sollen

. . .

Mittel in Höhe von 17,2 Mrd. EUR (Wert zum 31.12.2014) übertragen werden. Gegen Zahlung eines Risikozuschlags in Höhe von rund 35 Prozent können die Unternehmen zudem die Haftung für Kosten- und Zinsrisiken vollständig an den Staat übertragen (Gesamtbetrag Preisstand 31.12.2014: 23,3 Mrd. EUR). Die auf diesen Werten zu berechnenden konkreten Einzahlungsbeträge müssen auf den Zeitpunkt der Einzahlungen errechnet werden.

Für die verbleibenden Aufgaben, also insbesondere der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke und die Verpackung des radioaktiven Abfalls, sollen die Aufgaben und die Finanzsicherung bei den Unternehmen verbleiben.

Der Bericht enthält zudem eine Vielzahl weiterer Empfehlungen für die Neuordnung der nuklearen Entsorgung.

3. Umsetzung der KFK-Empfehlungen

Die Bundesregierung begrüßt, dass die Kommission nach intensiven Beratungen Empfehlungen für die künftige Aufteilung der Verantwortung zwischen dem Staat und den Betreibern der Kernkraftwerke erarbeitet hat. Die KFK hat den Bericht einstimmig beschlossen und damit einen Weg für eine konsensuale und damit tragfähige Lösung aufgezeigt.

Die Bundesregierung prüft derzeit die Details und bereitet eine Gesetzesinitiative vor, um diese Empfehlungen umzusetzen.

Der Regelungsvorschlag wird insbesondere auch den Aspekt der Nachhaftung von abgespaltenen Konzernteilen umfassen. Ziel ist, den Anwendungsbereich des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich (BT-Drucksache 18/6615) dahingehend zu erweitern bzw. eine Regelung mit dem Inhalt zu schaffen, dass auch abgespaltene Unternehmen und Unternehmensteile für Nachhaftungsverpflichtungen an den zu errichtenden öffentlich-rechtlichen Fonds haften. Diese Nachhaftungsverpflichtungen sollen entsprechend der KFK-Empfehlungen bestehen, solange und soweit ein Unternehmen den Risikozuschlag in Höhe von rund 35 Prozent nicht gezahlt hat und damit die Mittelübertragung auf den Fonds absichern. Wörtlich heißt es in der Empfehlung (Abschnitt 4.8, S. 31 f. des Abschlussberichtes): „Solange bis 2022 die vollständige Zahlung des

Risikoaufschlags nicht erfolgt ist, müssen die Unternehmen die Nachhaftung abdeckende Rückstellungen bilden. Hierfür haften Mütter für ihre Töchter. Abspaltungen bleiben ihren Müttern verpflichtet. Dieser Sachverhalt ist im Konzernnachhaftungsgesetz abzubilden.“

Als zeitlichen Anknüpfungspunkt wird das Gesetzesvorhaben den Zeitpunkt des vorliegenden Kabinettbeschlusses nennen. Das bedeutet, dass etwaige Abspaltungen nach dem 1. Juni 2016 von der beabsichtigten Regelung erfasst werden. Ein Vertrauen auf den Fortbestand der bisherigen Rechtslage ist insoweit nicht mehr geschützt.

Die zeitlich und der Höhe nach begrenzte Erweiterung der Nachhaftung auf abgespaltene Unternehmen und Unternehmensteile dient ebenso wie die in dem Entwurf eines Gesetzes zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich (BT-Drucksache 18/6615) vorgesehenen Regelungen der Erfüllung einer angemessenen Kostenbeteiligung der Energieversorgungsunternehmen an den zum Schutz vor Gesundheitsgefahren zwingend erforderlichen Entsorgungsmaßnahmen als wichtigem Gemeinwohlbelang.

Der Regierungsentwurf zum Nachhaftungsgesetz befindet sich bereits im parlamentarischen Verfahren. Er soll in der erweiterten Fassung nach der Sommerpause abschließend beraten werden und wird nach Befassung des Bundesrates in Kraft treten.